

GB-A Aufsichtsrechtlicher Prüfbericht Fondsleitungen

Version 06/2025

Allgemeine Angaben

Anwendbar für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2025.

Institutsname

Domizilort

SFMA Zulassung

SFMA Aufsichtskategorie

Prüfgesellschaft

Adressaten Bericht

Kontaktperson

Vorname, Name

Telefon

E-Mail

1. Rahmenbedingungen der Prüfung

Unter diesem Abschnitt sind die Rahmenbedingungen der Prüfung gemäss Art. 23 Aufsichtsprüfverordnung SFMA aufzulisten.

a) Allgemeine Rahmenbedingungen der Prüfung

Prüfumfang/-auftrag

Anfang des Berichtszeitraums

Ende des Berichtszeitraums

Vorgehen bei der Prüfung

b) Bei der Prüfung wesentlich eingesetzte leitende Personen

Funktion <input type="radio"/> Leitende Prüferin /leitender Prüfer <input type="radio"/> Mandatsverantwortliche/ Mandatsverantwortlicher <input type="radio"/> Manager <input type="radio"/> Spezialisten Geldwäscherei <input type="radio"/> Spezialisten IT <input type="radio"/> Spezialisten Steuern <input type="radio"/> Spezialisten Bewertung <input type="radio"/> Spezialisten Recht <input checked="" type="radio"/> Sonstige <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>	Name, Vorname <input style="width: 95%; height: 20px;" type="text"/>	Funktionsstufe <input type="radio"/> Partner <input type="radio"/> Director <input type="radio"/> Senior Manager <input type="radio"/> Manager <input checked="" type="radio"/> Sonstige <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>
Funktion <input type="radio"/> Leitende Prüferin /leitender Prüfer <input type="radio"/> Mandatsverantwortliche/ Mandatsverantwortlicher <input type="radio"/> Manager <input type="radio"/> Spezialisten Geldwäscherei <input type="radio"/> Spezialisten IT <input type="radio"/> Spezialisten Steuern <input type="radio"/> Spezialisten Bewertung <input type="radio"/> Spezialisten Recht <input checked="" type="radio"/> Sonstige <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>	Name, Vorname <input style="width: 95%; height: 20px;" type="text"/>	Funktionsstufe <input type="radio"/> Partner <input type="radio"/> Director <input type="radio"/> Senior Manager <input type="radio"/> Manager <input checked="" type="radio"/> Sonstige <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>

c) Ausmass der Abstützung auf Arbeiten von Dritten

Erfolgte eine Abstützung auf Arbeiten von Dritten?

- Ja Nein

d) Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung der Prüfstrategie.

- Ja Nein

e) Durchführung der Arbeiten im Einklang mit den von der SFMA vorgegebenen Prüfpunkten

Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass die Arbeiten im Einklang mit den von der SFMA vorgegebenen Prüfpunkten durchgeführt wurden.

- Ja Nein

f) Zeitraum der Prüfungshandlungen

Tätigkeit			
Von		Bis	
Monat des Prüfzeitraums	Jahr des Prüfzeitraums	Monat des Prüfzeitraums	Jahr des Prüfzeitraums
Tätigkeit			

Von		Bis	
Monat des Prüfzeitraums	Jahr des Prüfzeitraums	Monat des Prüfzeitraums	Jahr des Prüfzeitraums
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

g) Schwierigkeiten bei der Prüfung

Gab es Schwierigkeiten bei der Prüfung?

Ja Nein

h) Bereitstellung von Informationen durch den Beaufsichtigten

Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt hat.

Ja Nein

2. Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft

Geprüftes Geschäftsjahr

Die Prüfgesellschaft bestätigt im oben genannten Geschäftsjahr die Unabhängigkeitsvorschriften gemäss Obligationenrecht, Revisionsaufsichtsgesetz und Revisionsaufsichtsverordnung, Finanzmarkprüfverordnung sowie den ergänzenden Bestimmungen zur Unabhängigkeit gemäss SFMA RS 2025/1 erfüllt zu haben.

Ja Nein

3. Weitere Mandate der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten

Hat die Prüfgesellschaft im berichtsrelevanten Zeitraum der Aufsichtsprüfung für das geprüfte Institut weitere, nicht mit den Unabhängigkeitsvorschriften in Konflikt stehenden Dienstleistungen erbracht?

Ja Nein

4. Zusammenfassung der Prüfergebnisse / Weitere Prüferkenntnisse / Bestätigungen und Gesamteinschätzung

Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen der Prüfgesellschaft auf Instituts- und Produktebene, inkl. deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der vom Beaufsichtigten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung (es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hatte).

Es ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist. Beanstandungen oder Empfehlungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen.

Stand der Umsetzung bzw. Erledigung von Beanstandungen und Empfehlungen der vorangegangenen Prüfperiode.

Die Beanstandungen und Empfehlungen sind gemäss Art. 25 der Aufsichtsprüfverordnung SFMA zu klassifizieren.

Wesentliche Mängel aus der Prüfungstätigkeit bei vom Institut verwalteten L-QIF sind im folgenden Kapitel gemäss Art. 126z^{tredecies} KKV als Beanstandung aufzuführen.

4.1 Beanstandungen

Für den Berichtszeitraum haben wir aus unseren Prüfungshandlungen gemäss Prüfstrategie Beanstandungen anzubringen.

Ja Nein

4.2 Empfehlungen

Für den Berichtszeitraum haben wir aus unseren Prüfungshandlungen gemäss Prüfstrategie Empfehlungen anzubringen.

Ja Nein

4.3 Im Vorjahresbericht erwähnte Beanstandungen

Im Bericht des Vorjahres wurden Beanstandungen angebracht.

Ja Nein

4.4 Im Vorjahresbericht erwähnte Empfehlungen

Im Bericht des Vorjahres wurden Empfehlungen angebracht.

Ja Nein

4.5 Materielle Schwachstellen aus weiteren Mandaten / Dienstleistungen

Bestehen materielle Schwachstellen aus weiteren Mandaten / Dienstleistungen der Prüfgesellschaft gemäss Kapitel 3?

Ja Nein

4.6 Durch Dritte aufgebrachte materielle Schwachstellen

Bestehen durch Dritte (u.a. interne Revision) aufgebrachte materielle Schwachstellen, welche durch die Prüfgesellschaft nicht im Zusammenhang mit Prüfungshandlungen gemäss Prüffeldern in der Prüfstrategie als Beanstandung oder Empfehlung übernommen wurden?

Ja Nein

4.7 Bestätigungen der Prüfgesellschaft

4.7.1 Empfehlungen und Verfügungen der SFMA

Die Prüfgesellschaft hält unter Angabe der angewandten Prüftiefe ihr Prüfurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der SFMA fest.

Auf rechtskräftige Verfügungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Instituts oder von kollektiven Kapitalanlagen geht die Prüfgesellschaft nur ein, wenn diese expliziten Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss.

Stellungnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen der SFMA im Rahmen von vor Ort Kontrollen (Supervisory Reviews / Deep Dives) sind ebenfalls unter diesem Berichtspunkt zu behandeln.

Bestehen rechtskräftige Verfügungen, welche explizite Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss?

Ja Nein

Bestehen gültige Empfehlungen der SFMA?

Ja Nein

4.7.2 Immobilientransaktionen bei Immobilienfonds mit nahestehenden Personen

Die Prüfgesellschaft bestätigt bezüglich der in der Berichtsperiode stattgefundenen Immobilientransaktionen bei Immobilienfonds mit nahestehenden Personen:

Die besonderen Anforderungen gemäss KKV Art. 32a wurden eingehalten.

Die Immobilientransaktion(en) mit nahestehenden Personen wurden gemäss KKV Art. 32a Abs. 4 im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage offengelegt.

4.7.3 Prüfbericht der Vorperiode

Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass der Prüfbericht der Vorperiode an einer Sitzung des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle besprochen und die Behandlung protokolliert wurde.

Ja Nein

4.8 Gesamtschätzung der Prüfgesellschaft

4.8.1 Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit und guter Ruf

Basierend auf den Erkenntnissen der Prüfungshandlungen ergeben sich keine Feststellungen, welche die Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung durch das Institut und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen und den guten Ruf der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie qualifiziert Beteiligten in Frage stellen.

Ja Nein

Der Einfluss der qualifiziert Beteiligten wirkt sich nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit aus.

Ja Nein

4.8.2 Bewilligungs- und Genehmigungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Prüftätigkeit ergaben sich keine Feststellungen, welche die dauernde Einhaltung der Bewilligungs- und Genehmigungsvoraussetzungen beeinträchtigen. Die unter 4.1 aufgeführten Bestimmungen mit Fristansetzung stellen die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen insgesamt nicht in Frage.

Ja Nein

Es sind keine Massnahmen seitens der SFMA notwendig.

Ja Nein

5. Wichtige Informationen zum geprüften Institut

5.1 Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur

Die Prüfgesellschaft erläutert die wesentlichen Geschäftsfelder des Beaufsichtigten, die angesprochenen Kundensegmente und den Ort der Hauptverwaltung.

Geschäftsfelder

Kundensegmente

Ort der Hauptverwaltung

5.2 Gruppenstruktur und Beteiligungsverhältnisse / Beziehungen zu anderen Unternehmen

Die Prüfgesellschaft erläutert die Struktur der Gruppe, die qualifiziert Beteiligten sowie wesentliche Beziehungen und Abhängigkeiten zu anderen Unternehmen oder Anspruchsträgern (wirtschaftlich bedeutende Verträge, konzerninterne Zusammenarbeit, etc.).

Struktur der Gruppe

--

Qualifiziert Beteiligte

--

Beziehungen und Abhängigkeiten zu anderen Unternehmen oder Anspruchsträgern

--

5.3 Betriebs- und Aufbauorganisation

Die Prüfgesellschaft stellt die Organisation des Organs für Oberleitung, der Aufsicht und Kontrolle (Ausschüsse und Kommissionen) sowie der Geschäftsführung dar und äussert sich zu der Zuordnung und Wahrnehmung der auferlegten und unentziehbaren Aufgaben.

Organisation des Organs für Oberleitung, der Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsführung

--

Zuordnung und Wahrnehmung der auferlegten und unentziehbaren Aufgaben

--

5.4 Bedeutende Änderungen beim Beaufsichtigten

Die Prüfgesellschaft stellt bedeutende Änderungen beim Beaufsichtigten, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und strategische Ausrichtung dar.

Ergänzend sind wesentliche Änderungen im Bereich der administrierten oder verwalteten kollektiven Kapitalanlagen bzw. individuellen Vermögensverwaltungsmandate sowie weiteren Tätigkeitsfeldern zu beschreiben. Dies kann z.B. wesentliche Veränderungen der entsprechenden Assets, die Lancierung von Anlagefonds in neuen Anlagekategorien oder die Aufgabe von Tätigkeitsfeldern oder Anlagekategorien umfassen.

Gibt es bedeutende Änderungen beim geprüften Institut?

Ja Nein

5.5 Zukünftige Herausforderungen

Die Prüfgesellschaft gibt einen zukunftsgerichteten Ausblick auf wesentliche, insbesondere regulatorische Änderungen, von denen der Beaufsichtigte betroffen sein wird und mögliche Auswirkungen auf dessen Geschäftstätigkeit unter Angabe der geplanten bzw. eingeleiteten Massnahmen.

Nr	Bereich
1	<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>
	Beschreibung <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>
Nr	Bereich
2	<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>

Beschreibung

6. Prüfbestätigungen und zusammenfassende Angabe der vorgenommenen Prüfungshandlungen

Die Prüfgesellschaft hält durch „Ja“ oder „Nein“ ihr Prüfurteil zu den adressierten Prüfpunkten fest. Wo einzelne Prüfpunkte nicht anwendbar sind ("N/A") wird dies erläutert. Die von der Prüfgesellschaft zu treffenden Aussagen beziehen sich jeweils auf die dauernde Einhaltung der genannten Anforderungen.

Sofern die Prüfgesellschaft einen Prüfpunkt mit "Ja" beantwortet, ist nicht zu erläutern, wie die Prüfgesellschaft zu dieser Beurteilung gelangt ist.

Bei Schwachstellen oder wenn ein Prüfpunkt mit „Nein“ beantwortet wurde, nimmt die Prüfgesellschaft eine aussagekräftige Erläuterung vor. Bei basierend auf Fakten der Internen Revision oder Dritter ermittelte Urteile erfolgt eine entsprechende Offenlegung.

Die wesentlichen Prüfungshandlungen, welche die Basis für die abgegebenen Bestätigungen der Prüfgesellschaft bilden, sind zu umschreiben (Aufzählung).

6.1 Corporate Governance

6.1.1 Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank

Prüfgebiet

Corporate Governance

Prüffeld

Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank

Erläuterung

Die Prüfgesellschaft beurteilt die personelle, funktionale und räumliche Trennung zwischen der Fondsleitung und der Depotbank. Dabei sind auch allfällige an die Depotbank delegierte Tätigkeiten der Fondsleitung hinsichtlich deren Unabhängigkeit von den mit der Depotbankfunktion verbundenen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank ist sichergestellt.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.1.2 Interne Revision

Prüfgebiet

Corporate Governance

Prüffeld

Interne Revision

Erläuterung

Die Prüfgesellschaft nimmt Stellung zu wesentlichen negativen Prüfergebnissen der Internen Revision sowie den diesbezüglich vom Beaufsichtigten getroffenen Massnahmen. Durch die interne Revision festgestellte, materielle Schwachstellen, welche Prüffelder ohne Intervention der Prüfgesellschaft im Berichtsjahr betreffen, sind im Kapitel 4.6. zusammenzufassen.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

--	--

Das Institut verfügt über eine interne Revision bzw. wird durch die interne Revision der Gruppe/des Konzerns abgedeckt.

Die interne Revision verfügt über ausreichende Ressourcen.

Die interne Revision verfügt über die notwendige Fachkompetenz.

Die Qualität der Arbeit der internen Revision ist angemessen.

Die interne Revision hat keine materiellen Schwachstellen beim Institut festgestellt.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2 Interne Organisation

6.2.1 Interne Organisation und Internes Kontrollsystem

Prüfgebiet

Prüffeld

Interne Organisation

Interne Organisation und Internes Kontrollsystem

Erläuterung

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Angemessenheit der Corporate Governance anhand der Ausgestaltung der Ausgewogenheit von Führung und Kontrolle beim Institut (Prinzip von „Checks & Balances“).

Erachtet die Prüfgesellschaft die fachliche Qualifikation der einzelnen Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zuständigen Organs und / oder der Geschäftsführung des Beaufsichtigten als nicht ausreichend, so legt sie die Gründe ausführlich dar.

Falls ein Institut kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwaltet, beurteilt die Prüfgesellschaft die Angemessenheit der diesbezüglichen internen Organisation.

Im Falle einer Zusatzbewilligung als Trustee nach Art. 49a FINIV ist die Trustee-Tätigkeit bei den Prüfhandlungen zu berücksichtigen.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

--	--

Die Ausgestaltung der Corporate Governance ist angemessen.

Es besteht eine adäquate Trennung zwischen dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der operativen Führung.	
Die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die Geschäftsführung verfügen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen.	
Die Ausgestaltung der internen Organisation ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.	
Bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen besteht eine wirksame Trennung der Tätigkeit des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.	
Die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.	
Das Institut hält die von der SFMA genehmigten Statuten und das Organisationsreglement ein.	
Der Bewilligungsträger verfügt über ein aktuell gehaltenes Vertrags- und Weisungsinventar.	
Das Institut hat sich einer Ombudsstelle angeschlossen.	
Die Kundensegmentierung gemäss Art. 4 FIDLEG erfolgt angemessen.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.2 Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken

Prüfgebiet

Interne Organisation

Prüffeld

Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken

Erläuterung

Die Prüfgesellschaft nennt die für die Fondsverwaltung, Fondsadministration, individuelle Vermögensverwaltung, Order Abwicklung, Client Relationship Management (CRM), Compliance und Risikomanagement relevanten Systeme.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die Ausgestaltung der Prozesse und Massnahmen im Bereich Management von IKT-Risiken ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.3 BCM (business continuity management)

Prüfgebiet

Interne Organisation

Prüffeld

BCM (business continuity management)

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die Ausgestaltung der Prozesse und Massnahmen im Bereich des Business Continuity Management ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.4 Management der Cyber-Risiken

Prüfgebiet

Interne Organisation

Prüffeld

Management der Cyber-Risiken

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die Ausgestaltung der Prozesse und Massnahmen zur Erkennung und Minimierung von Cyber Risiken sowie Meldung von Cyber Attacken ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

Bestätigung, dass der Beaufichtigte die im Einzelfall spezifisch angeordneten Massnahmen der SFMA eingehalten hat.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.5 Risikomanagement - Stufe Institut

Prüfgebiet

Interne Organisation

Prüffeld

Risikomanagement - Stufe Institut

Erläuterung

Im Falle einer Zusatzbewilligung als Trustee nach Art. 49a FINIV ist die Trustee-Tätigkeit bei den Prüfhandlungen zu berücksichtigen.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Das Institut hat die Grundzüge des Risikomanagements geregelt und die Risikotoleranz bestimmt.

Die Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

Das Risikomanagement ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten getrennt.	
Die Risikomanagement-Funktion verfügt über ausreichende Fachkompetenz und zeitliche Ressourcen.	
Das Risikomanagement in Bezug auf die übrige Geschäftstätigkeit ist angemessen.	
Das übergreifende Risikomanagement in Bezug auf operationelle Risiken ist angemessen.	
Das Risikomanagement in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundendaten ist angemessen.	
Das Risikoreporting bezüglich Risiken auf Stufe Institut zu Händen der Geschäftsführung und des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist angemessen.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.6 Risikomanagement - Management von Marktrisiken Stufe Produkte/Mandate

Prüfgebiet	Prüffeld
Interne Organisation	Risikomanagement - Management von Marktrisiken Stufe Produkte/Mandate

Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr

Das Institut hat die Grundzüge des Risikomanagements im Bereich der Marktrisiken angemessen geregelt.	
Die Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion im Bereich der Marktrisiken ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.	
Die Identifikation, Messung und Kontrolle der Marktrisiken der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen erfolgt angemessen.	
Die Identifikation, Messung und Kontrolle der Marktrisiken aller Verwaltungsmandate (z.B. individuelle Vermögensverwaltung für Privatkunden, Vorsorgevermögen) erfolgt angemessen.	
Das Risikoreporting bezüglich Marktrisiken auf Stufe Produkte/Mandate zu Händen der Geschäftsführung und des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist angemessen.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.7 Risikomanagement - Management von Liquiditätsrisiken Stufe Produkte/Mandate

Prüfgebiet

Interne Organisation

Prüffeld

Risikomanagement - Management von Liquiditätsrisiken Stufe Produkte/Mandate

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Das Institut hat die Grundzüge des Risikomanagements im Bereich der Liquiditätsrisiken angemessen geregelt.

Die Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion im Bereich der Liquiditätsrisiken ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die Identifikation, Messung und Kontrolle der Liquiditätsrisiken der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen erfolgt angemessen.

Die Identifikation, Messung und Kontrolle von Liquiditätsrisiken aller übrigen Verwaltungsmandate (z. B. individuelle Vermögensverwaltung für Privatkunden, Vorsorgevermögen) erfolgt angemessen.

Das Risikoreporting bezüglich Liquiditätsrisiken zu Händen der Geschäftsführung und des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist angemessen.

Der Prozess zur Verwaltung der Liquidität für die verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ist angemessen.

Die durchgeführten Stresstests für die verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sind angemessen ausgestaltet und werden regelmässig durchgeführt.

Der Krisenplan regelt die Abläufe sowie internen Zuständigkeiten angemessen, definiert Massnahmen zum Einsatz der Instrumente zur Verwaltung der Liquidität auf Stufe der kollektiven Kapitalanlagen und wird regelmässig überprüft.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.8 Risikomanagement - Management von Gegenpartei- und weiteren Risiken Stufe Produkte/Mandate

Prüfgebiet

Interne Organisation

Prüffeld

Risikomanagement - Management von Gegenpartei- und weiteren Risiken Stufe Produkte/Mandate

Erläuterung

Falls kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwaltet werden, beurteilt die Prüfgesellschaft, ob Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement angemessen abgedeckt werden.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Das Institut hat die Grundzüge des Risikomanagements im Bereich der Gegenparteirisiken und allfälligen weiteren Risiken angemessen geregelt.	
Die Ausgestaltung der Risikomanagement-Funktion im Bereich der Gegenpartei- und weiteren Risiken ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.	
Die Identifikation, Messung und Kontrolle der Gegenparteirisiken sowie der weiteren wesentlichen Risiken der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen erfolgt angemessen.	
Die Identifikation, Messung und Kontrolle von Gegenparteirisiken aller übrigen Verwaltungsmandate (z.B. individuelle Vermögensverwaltung für Privatkunden, Vorsorgevermögen) erfolgt angemessen.	
Das Risikoreporting im Bereich der Gegenpartei- und weiteren Risiken zu Händen der Geschäftsführung und des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist angemessen.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.9 Compliance

Prüfgebiet	Prüffeld
Interne Organisation	Compliance

Erläuterung

Im Falle einer Zusatzbewilligung als Trustee nach Art. 49a FINIV ist die Trustee-Tätigkeit bei den Prüfhandlungen zu berücksichtigen.

Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr

Die Ausgestaltung der Compliance-Funktion ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.	
Die Compliance Funktion ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten getrennt.	
Die Compliance-Funktion verfügt über ausreichende Fachkompetenzen und zeitliche Ressourcen.	
Das Compliance Reporting zu Händen der Geschäftsführung und des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist angemessen.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.10 Übertragung von Aufgaben / Outsourcing

Prüfgebiet

Prüffeld

Interne Organisation

Übertragung von Aufgaben / Outsourcing

Erläuterung

Die Prüfgesellschaft gibt im Anhang unter "10.1 Auflistung der Delegationen" in tabellarischer Form eine Übersicht über die vom Beaufsichtigten übertragenen wesentlichen Aufgaben (inkl. Angabe der Delegationsempfänger / Beauftragten) im Sinne von Art. 14 FINIG, 15-17 FINIV sowie SFMA RS 2018/3.

Die Übertragung von Anlageentscheidungen ist unter nachfolgender Ziff. 6.2.11 zu behandeln.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Das Institut verfügt über ein Inventar der ausgelagerten Funktionen.

Die Auswahl und Instruktion der Beauftragten bei der Übertragung von Aufgaben ist angemessen.

Die Übertragung von Aufgaben ist in ordnungsgemässen schriftlichen Verträgen festgehalten. Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen sind darin entsprechende Anforderungen festgelegt.

Die Überwachung und Kontrolle der Durchführung der Aufgaben durch die Beauftragten erfolgt sorgfältig und mit angemessenen, ausreichend qualifizierten personellen Ressourcen.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.11 Anlageentscheidungsprozess

Prüfgebiet

Prüffeld

Interne Organisation

Anlageentscheidungsprozess

Erläuterung

Falls das Institut kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwaltet beurteilt die Prüfgesellschaft, ob die Nachhaltigkeitskriterien im Anlageentscheidungsprozess angemessen berücksichtigt werden.

Im Falle einer Zusatzbewilligung als Trustee nach Art. 49a FINIV ist die Trustee-Tätigkeit bei den Prüfhandlungen zu berücksichtigen.

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Der Anlageentscheidungsprozess ist hinsichtlich Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet.

Der Anlageentscheidungsprozess entspricht den relevanten gesetzlichen und vertraglichen Dokumenten.

Anlageentscheide im Rahmen der Verwaltung von Vorsorgevermögen erfolgen unter Beachtung der spezialgesetzlichen Anlagevorschriften (z.B. BVV2, sofern eine entsprechende vertragliche Verpflichtung besteht).	
Anlageentscheide werden nur an hierfür Bewilligte übertragen und durch solche ausgeführt (Art. 14 FINIG).	
Die durch beauftragte Dritte durchgeführten Anlageentscheide werden wirksam überwacht.	
Der Einbezug von Anlageberatern im Anlageentscheidungsprozess erfolgt ordnungsgemäss.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.12 Einhaltung der Anlagevorschriften

Prüfgebiet	Prüffeld
Interne Organisation	Einhaltung der Anlagevorschriften

Erläuterung

Falls das Institut kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwaltet beurteilt die Prüfgesellschaft, ob die Einhaltung der den Fondsanlegern zugesicherten Nachhaltigkeitskriterien bzw. Restriktionen (z.B. Ausschlüsse) angemessen überwacht wird.

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Einhaltung der Anlagerestriktionen sowie Bereinigung von Anlageverstössen sowohl bei verwalteten kollektiven Kapitalanlagen als auch bei der individuellen Vermögensverwaltung.

Die Prüfgesellschaft nimmt summarisch Stellung zu den im Berichtsjahr vorgefallenen, wesentlichen aktiven Anlageverstössen und äussert sich zu den getroffenen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. Ferner beurteilt sie, ob passive Anlageverstösse innert angemessener Frist bereinigt wurden.

Im Falle einer Zusatzbewilligung als Trustee nach Art. 49a FINIV ist die Trustee-Tätigkeit bei den Prüfhandlungen zu berücksichtigen.

Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr

Die Aufbau- und Ablauforganisation zur Überwachung der Anlagerestriktionen sowie Bereinigung von Anlageverstössen ist angemessen.	
Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen, fondsvertraglichen bzw. vertraglichen Anlagerestriktionen.	
Die Überwachung der Anlagevorschriften bzw. –restriktionen erfolgt angemessen.	
Die zur Bereinigung von Anlageverstössen getroffenen Massnahmen waren angemessen und im Interesse des Anlegers.	

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.13 Bewertung und NAV-Berechnung

Prüfgebiet

Prüffeld

Erläuterung

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.2.14 Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen

Prüfgebiet

Prüffeld

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die internen Weisungen und Methoden / Prozesse betreffend die Meldepflichten an ein Transaktionsregister sind angemessen und wurden (bei Prüftiefe „Prüfung“) effektiv angewendet.	
--	--

Die internen Weisungen und Methoden / Prozesse zu den Risikominderungspflichten sind angemessen und wurden (bei Prüftiefe „Prüfung“) effektiv angewendet.	
---	--

Die internen Weisungen und Methoden / Prozesse betreffend die Handelspflicht über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme sind angemessen und wurden (bei Prüftiefe „Prüfung“) effektiv angewendet.	
---	--

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

--

6.2.15 Meldepflichten (Instituts- und Produktebene)

Prüfgebiet	Prüffeld
Interne Organisation	Meldepflichten (Instituts- und Produktebene)

Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr

Das Institut hat die Bestimmungen über die Meldepflichten eingehalten.	
--	--

Die Meldepflichten auf Stufe der kollektiven Kapitalanlagen wurden eingehalten.	
---	--

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

--

6.2.16 Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG

Prüfgebiet	Prüffeld
Interne Organisation	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG

Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr

Die massgebenden Bestimmungen für das Anbieten von Finanzinstrumenten sind eingehalten.	
---	--

Es bestehen angemessene Prozesse und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Beizug Dritter beim Anbieten von Finanzinstrumenten.	
--	--

Werbung für Finanzinstrumente ist klar als solche erkennbar.	
--	--

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

--

6.3 Mindestkapital und Eigenmittel

Prüfgebiet

Mindestkapital und Eigenmittel

Prüffeld

Mindestkapital und Eigenmittel

Erläuterung

Das Mindestkapital gemäss FINIV Art. 42 bzw. 58 ist vollständig einbezahlt und darf nicht durch einen Verlustvortrag und / oder laufende Verluste geschmälert sein.

Die Prüfgesellschaft weist die Herleitung der erforderlichen sowie der anrechenbaren eigenen Mittel aus der Jahresrechnung nachvollziehbar im Prüfbericht aus (Verweis auf Geschäftsbericht möglich, sofern dort eine nachvollziehbare Herleitung enthalten ist).

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Es bestehen angemessene Prozesse und Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Mindestkapital- und Eigenmittelvorschriften.

Die Mindestkapitalanforderungen sind eingehalten.

Die Eigenmittelanforderungen sind eingehalten.

Die Restriktionen gemäss Art. 37 Abs. 3 FINIG hinsichtlich der Anlage bzw. Ausleihung der vorgeschriebenen Eigenmittel sind eingehalten.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.4 Verhaltensregeln

6.4.1 Geldwäschereivorschriften

Prüfgebiet

Verhaltensregeln

Prüffeld

Geldwäschereivorschriften

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

A Generelle Prüfpunkte:

Die Ausgestaltung der organisatorischen Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften ist angemessen.

Die Behandlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken erfolgt korrekt.

Die Behandlung von Transaktionen mit erhöhten Risiken erfolgt korrekt.

Die Behandlung von Meldepflichten und Vermögenssperren erfolgt korrekt.

B Identifikation:

Die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen (u.a. Identifizierung Vertragspartner, Feststellung Kontrollinhaber, wirtschaftlich Berechtigter) erfolgt korrekt.

Letzte Intervention

C Komplexe Strukturen:

Die Behandlung von Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen erfolgt korrekt.

Letzte Intervention

D Politically Exposed Persons (PEP):

Die Behandlung von Geschäftsbeziehungen mit PEP erfolgt korrekt.

Letzte Intervention

E Trade Finance & Sanctions:

Die Behandlung von Trade Finance sowie Sanktionen erfolgt korrekt.

Letzte Intervention

F Virtual Assets / Virtual Asset Service Provider:

Die Erbringung von Dienstleistungen i.Z. mit Virtual Assets erfolgt korrekt.

Letzte Intervention

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

Verweise für Ergänzungen

(Verweis auf Prüfpunkte SFMA); Erwähnung weiterer/zusätzlicher Prüfungen

6.4.2 Wahrung der Anlegerinteressen KAG

Prüfgebiet

Verhaltensregeln

Prüffeld

Wahrung der Anlegerinteressen KAG

Nettorisiko

Intervention Berichtsjahr

Die Prozesse und Kontrollen zur Wahrung der Anlegerinteressen sind angemessen.

Die Anlegerinteressen sind gewahrt.

Zusätzlich bei Immobilienfonds:

Es bestehen angemessene Weisungen und Prozesse, welche sicherstellen, dass Kreditaufnahmen zu Marktkonditionen erfolgen.

Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:

6.4.3 Verhaltensregeln FIDLEG - Vermögensverwaltung

Prüfgebiet	Prüffeld
Verhaltensregeln	Verhaltensregeln FIDLEG - Vermögensverwaltung
Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr
Die Betriebsorganisation zur Bewirtschaftung, Kontrolle und Rapportierung der Suitability-Risiken im Bereich Vermögensverwaltung ist angemessen.	
Die internen Prozesse zur Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden bezüglich der Vermögensverwaltung sind angemessen	
Die Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung bezüglich Vermögensverwaltung sind angemessen.	
Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:	
Verweise für Ergänzungen	
(Verweis auf Prüfpunkte SFMA); Erwähnung weiterer/zusätzlicher Prüfungen)	

6.4.4 Verhaltensregeln FIDLEG - Anlageberatung und Execution-only-Geschäfte

Prüfgebiet	Prüffeld
Verhaltensregeln	Verhaltensregeln FIDLEG - Anlageberatung und Execution-only-Geschäfte
Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr
Die Betriebsorganisation zur Bewirtschaftung, Kontrolle und Rapportierung der Suitability-Risiken in den Bereichen portfoliobasierte Anlageberatung, Anlageberatung für einzelne Transaktionen und Execution-Only Geschäften ist angemessen.	
Die internen Prozesse zur Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden bezüglich portfoliobasierte Anlageberatung, Anlageberatung für einzelne Transaktionen und Execution-Only Geschäften sind angemessen.	
Die Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung bezüglich portfoliobasierte Anlageberatung, Anlageberatung für einzelne Transaktionen und Execution-Only Geschäften sind angemessen.	
Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:	
Verweise für Ergänzungen	
(Verweis auf Prüfpunkte SFMA); Erwähnung weiterer/zusätzlicher Prüfungen)	

6.4.5 Marktverhalten und Marktintegrität

Prüfgebiet	Prüffeld
Verhaltensregeln	Marktverhalten und Marktintegrität
Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr
Die internen Weisungen und Methoden/Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken im Bereich Marktverhalten sind angemessen.	
Die Marktverhaltensregeln sind eingehalten.	
Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:	
Verweise für Ergänzungen	
(Verweis auf Prüfpunkte SFMA); Erwähnung weiterer/zusätzlicher Prüfungen	

6.4.6 Crossborder Aktivitäten

Prüfgebiet	Prüffeld
Verhaltensregeln	Crossborder Aktivitäten
Nettorisiko	Intervention Berichtsjahr
Die Methoden / Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Crossborder-Risiken sind angemessen.	
Die internen Richtlinien hinsichtlich Crossborder Aktivitäten sind eingehalten.	
Die Bestätigungen basieren auf folgenden Prüfungshandlungen:	
Verweise für Ergänzungen	
(Verweis auf Prüfpunkte SFMA); Erwähnung weiterer/zusätzlicher Prüfungen	

7. Zusatzprüfungen

Die Prüfgesellschaft fasst die Ergebnisse aus Zusatzprüfungen zusammen. Allfällige Beanstandungen und Empfehlungen sind im Kapitel 4 aufzunehmen.

Wurden Zusatzprüfungen gemäss Prüfstrategie durchgeführt?

Ja Nein

8. Weitere Bemerkungen

8.1 Ereignisse nach Abschluss der Prüfungshandlungen

Gibt es bedeutende Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen dem Abschluss der Prüfungshandlungen und der Abgabe des Prüfberichts identifiziert wurden?

Ja Nein

8.2 Ergänzende Berichterstattungen

Gibt es eine ergänzende Berichterstattung (z.B. Management Letter) mit bedeutenden Feststellungen oder Empfehlungen?

Ja Nein

8.3 Weitere Bemerkungen der Prüfgesellschaft

Gibt es weitere Bemerkungen der Prüfgesellschaft?

Ja Nein

9. Unterschriften / Bestätigung der Prüfgesellschaft

Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen den PDF-Report (qualifiziert elektronische Signatur), den sie als Anhang zur elektronischen Erhebung via Erhebungsplattform der SFMA einreichen.

Besteht die Möglichkeit nicht, den Bericht qualifiziert elektronisch zu signieren, muss dieser, zusätzlich zur elektronischen Einreichung der Erhebung via Erhebungsplattform, ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg der SFMA eingereicht werden.

10. Anhang

10.1 Auflistung der Delegationen

10.1.1 Durch die Fondsleitung an Dritte delegierte Tätigkeiten

Ergänzung zum Prüffeld 6.2.5 Übertragung von Aufgaben / Outsourcing

Gibt es wesentliche an Dritte delegierte Tätigkeiten?

Ja Nein

10.2 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind auf der EHP hochzuladen:

- a) Gruppenstruktur (Organigramm)
- b) Organigramm der Fondsleitung
- c) Weitere Dokumente, welche die Prüfgesellschaft als sachdienlich erachtet